

Wasserversorgung Beromünster

Die Wasserversorgung der Personalkorporation Beromünster (WVB) erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 5 Wasserversorgungsreglement genehmigt durch die Korporationsgemeinde-Versammlung vom 18. April 2011 folgende

Tarif- und Gebührenordnung

gültig ab dem 1. Juni 2014

1. Allgemeine Grundsätze:

Die Gebühren für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühren basieren auf dem Zürcher Index für Wohnbaupreise. Bei einer Veränderung dieses Indexes von mindestens 5 Punkten kann die Wasserversorgung Korporation Beromünster die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen. Als Grundlage dient die Basis April 2010 = 100, Totalindex. Stand April 2013 = Totalindex = 101.8.

2. Einmalige Gebühren:

2.1 Anschlussgebühren (Art. 28):

2.1.1 Neubauten:

1.0 % des Gebäudeversicherungswertes.

Die Anschlussgebühr wird für alle Gebäude berechnet. Reduzierte Ansätze sind unter den Ziffern 2.1.2 und 2.2.1 abschliessend festgehalten.

2.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten mit und ohne Wasserinstallationen:

1.0% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 70'000.- übersteigt. Ist der neue Gebäudeversicherungswert höher als Fr. 70'000.- berechnet sich die zusätzliche Gebühr vom ganzen Betrag.

Nur die wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherungspolice sind gebührenpflichtig. Fassadenrenovierungen und Isolationsverbesserungen sind gebührenfrei.

Sind im neuen Gebäudeversicherungswert Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

2.1.3 Für Neubauten anstelle von Altbauten:

1.0 % des Differenzbetrages zwischen dem Gebäudeversicherungswert der beiden Bauten.

2.1.4 Öffentliche Bauten:

Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton etc.) werden den privaten Gebäuden gleichgestellt.

2.2 Beiträge (Art. 29):

2.2.1 Gebäude ohne Anschluss an die WVB:

0.7% des Gebäudeversicherungswertes, wenn die Gebäude im Hydrantenbereich liegen.

2.2.2 Erschliessungskosten für Neuerschliessung von Bauland:

Die Kostenteiler sind wie folgt:

- Hauptleitungen:	Sanitärarbeiten	100% zu Lasten WVB
	Grabenbauarbeiten	100% zu Lasten der Erschliessung
- Hauszuleitungen:	Alle Arbeiten	100% zu Lasten der Erschliessung



3. Jährliche Gebühren (Art. 31):

3.1 Grundgebühr:

Die jährliche Grundgebühr inkl. der Wasserzählermiete beträgt für

- Einfamilienhäuser: Fr. 200.-
- Mehrfamilienhäuser: Fr. 200.- für die erste Wohnung
Fr. 95.- für jede weitere Wohnung
- Industrie und Gewerbe: 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes mindestens Fr. 200.-
- Öffentliche Bauten: 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes mindestens Fr. 200.-

3.2. Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt: Fr. 1.95 pro m³

4. Bauwasser:

4.1 Abgabe ohne Wasserzähler:

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken wird nach dem Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA-Norm) verrechnet.

- Fr. 0.15 pro m³ für Massivbauten mindestens Fr. 100.-
- Fr. 0.10 pro m³ für vorwiegend Holz- und Stahlkonstruktionen mindestens Fr. 100.-

4.2 Abgaben mit Wasserzähler:

In Ausnahmefällen erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler mit der gültigen Verbrauchsgebühr. Die WVB stellt den Wasserzähler zur Verfügung. Die Montage- und Demontearbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn.

5. Andere Wasserbezüge:

5.1 Für andere Wasserbezüge wie für Strassenbauten, Reinigungen etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

5.2 Wasserbezüge ab Hydranten (Art. 18)

Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig (Art. 18).

Für Füllung eines Schwimmbades, Biotopes oder zu Bewässerungszwecken gilt:

- a) Das Gesuch muss **schriftlich** bei der Geschäftsstelle eingereicht gerichtet werden mit der Angabe der Bezugsmenge.
- b) Die WVB erteilt den Auftrag für die notwendigen, temporären Installationen an den zuständigen Brunnenmeister.
- c) Die Kosten für die temporären Installationen (Wasseruhr etc.) trägt der Gesuchsteller und sind direkt dem beauftragten Brunnenmeister zu begleichen.
- d) Die WVB verrechnet zusätzlich eine Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.-- pro Gesuch. Die Verbrauchsgebühr entspricht der Ziffer 3.2

Ansonsten steht die Wasserentnahme ab Hydranten nur der Feuerwehr zu.

6. Verwaltungsgebühren (Art. 30):

Die WVB ist berechtigt ihre Aufwendungen (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Behandlung von Einsprachen) in Rechnung zu stellen.

7. **Mehrwertsteuer:**

Sämtliche Gebühren und Kosten dieser Tarif- und Gebührenordnung unterliegen der Mehrwertsteuer. Die oben aufgeführten Gebühren sind exkl. Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

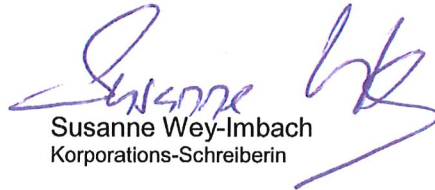
8. **Inkrafttreten:**

Diese Tarif- und Gebührenordnung wurde an der Korporationsgemeindeversammlung vom 12.05.2014 genehmigt und tritt auf den 1. Juni 2014. Er ersetzt alle früheren Tarife.

Personalkorporation Beromünster



Barbara Beeli-Suter
Korporationspräsidentin



Susanne Wey-Imbach
Korporations-Schreiberin

Genehmigung durch den Gemeinderat Beromünster am 25.02.2014
nach vorgängiger positiver Konsultierung des Preisüberwachers.